

die Zunge, selbst das ausgebratene Fett hätte den Petroleumgeschmack beibehalten.

Ich bin hiernach der Überzeugung, daß auch der mit Petroleum versezte Branntwein dieselbe Wirkung hervorrufen würde und bin noch kürzlich aus eigener Wahrnehmung in dieser Ansicht bestärkt worden.

Aus Versehen passirte einem Collegen das Malheur, die gerade angebrochene Cognacflasche mit dem Korken der Petroleumflasche zu schließen; trotzdem nur ein ganz geringfügiger Theil in die erstere Flasche gelangt sein konnte, wurde der Inhalt ungenießbar, und blieb es auch trotz Filtrirens über Holzkohle und Abbrennens der Oberfläche. Auf Grund dieser Erfahrungen schließe ich mich voll dem in der oben angeführten Umschaunummer ausgesprochenen Satz an, daß „würde, wie in der Schweiz, das Petroleum als Denaturierungsmittel zugelassen, eine missbräuchliche Verwendung denaturirten Branntweins viel weniger zu befürchten sein dürfe.“ Der Verbrauch von Brennspiritus, welcher jetzt, bei einem steuerfreien Spirituspreise von 15—20 Pf., einen Preis von 40—50 Pf. pro Liter im Detailverkauf hat, würde durch die ganz bedeutende Verbilligung und leichtere Beschaffung des Denaturierungsmittels eine erhebliche Steigerung — nicht zum Schaden der jetzt darniederliegenden Spiritusindustrie — erfahren, umso mehr als in allerneuester Zeit durch das Spiritusglühlicht, dem Spiritusabsatz ein weites Gebiet eröffnet ist, und diese Beleuchtung das Interesse höchster Kreise erweckt hat.

Wenn auch eingewandt werden kann, daß die Ausscheidung des Petroleum durch Destillation leichter wie die des Pyridins zu bewerkstelligen ist, so würde doch dieses Verfahren immer nur bei größeren Posten vorgenommen werden. Dem daraus erwachsenden Uebelstande wäre durch eine für den Großhändler vorzuschreibende Buchkontrolle des Absatzes zu begegnen, zu der noch die Aufbewahrung und der Transport des mit Petroleum denaturirten eptent. noch mit einem unschädlichen Farbstoff (blau) kenntlich zu machenden Branntweins in schon äußerlich erkennbaren, (blau) angestrichenen Gefäßen — wie bei den amerikanischen Petroleumfässern — hinzutreten könnte.

Auch könnte der Verschleiß auf zuverlässige Klemmhändler, welche sich den anzuordnenden weiteren Kontrollmaßregeln unterwerfen, durch Concessionsertheilung beschränkt werden.

Bei der Denaturierung von Salz zu Gewerbezwecken hat sich das Petroleum in einer minimalen Menge von $\frac{1}{4}$ Prozent bereits bewährt und würde auch bei Branntwein den erwarteten Zweck erfüllen.

Zu wünschen wäre nur, daß die finanziellen und steuertechnischen Erwägungen p. p. bald vorgenommen würden, damit nicht wie seiner Zeit durch die, ganze Ortschaften durchdustenden, Hoffmannstropfen ein weiterer erheblicher Steuer-Ausfall der Staatskasse erwachse, und der gesundheitsschädliche Verbrauch eines zweifelhaften Genussmittels nicht noch weitere Ausdehnung annehme.

Hgl.

Zuckersteuer.

Der neue Zuckersteuer-Gesetzentwurf.

(Schluß.)

Im Interesse der Reichskasse soll das Maß der alljährlich auszugebenden Zuschüsse eine feste Begrenzung dadurch finden, daß nur ein bestimmter Prozentsatz des Ertrags der Zuckersteuer für die Zuschüsse verwendet werden darf. Außerdem darf die Einnahme an Betriebsabgabe zur Zuschußgewährung verausgabt werden. Geht die tatsächlich ausgegebene Zuschußsumme eines Betriebsjahres über den dafür

ausgezahlten Betrag hinaus, so ist der überschreitende Betrag von den betriebssteuerpflichtigen Fabriken zurückzuzahlen.

Diese Rückzahlungen müssen sich an die Kontingentierung anlehnen. Zu diesem Zweck soll für jede Rübenverarbeitende Fabrik und Melasseentzuckerungsanstalt alljährlich ein Kontingent festgesetzt werden, bei dessen Überschreitung die einzelnen Fabriken je nach der Größe ihrer Überschreitung zur Deckung des vorerwähnten etwaigen Fehlbetrages herangezogen werden. Außerdem soll das Superkontingent mit einem besondere Buschlag pro Centner Zucker getroffen werden, falls das Superkontingent über 5 p.C. des Kontingents beträgt.

Für die Festsetzung der einzelnen Kontingente hat man in den seinerzeitigen Berathungen der Regierung mit den Sachverständigen der Industrie nicht die Durchschnittsproduktion der letzten fünf oder drei Jahre, sondern hat die technische Leistungsfähigkeit in Bezug auf die Rübenverarbeitung als Grundlage gewählt, die für jede Fabrik festgestellt werden kann. Hierbei sollen 100 Ctr. Rüben als $12\frac{1}{2}$ Ctr. Zucker gerechnet und eine Kampagnedauer von 80 Tagen angenommen werden, sodaß also im ersten Geltungsjahr des Gesetzes auf je 1000 Ctr. tägliche Rübenverarbeitung eine Jahreszuckerproduktion von $(125 \times 80 =) 10\,000$ Ctr. entfallen würde. Für die Melasseentzuckerungsanstalten tritt an Stelle der Leistungsfähigkeit in Rübenverarbeitung diejenige in Melasseverarbeitung nebst einer entsprechenden Ausbeuteannahme von Zucker aus Melasse und selbstverständlich einer viel längeren Betriebsdauer.

Um den Zweck der Kontingentierung für die Reichskasse nicht illusorisch werden zu lassen, sind für Fabriken, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes errichtet werden, besondere Bestimmungen in Aussicht genommen.

Auch das ist selbstverständlich, daß die Begrenzung der deutschen Zuckerproduktion durch die Kontingentierung nicht ein für alle Mal festgelegt wird, sondern daß vielmehr ihr stetiges Weiterwachsen im Auge zu behalten ist, um nicht der Industrie des Auslandes Gelegenheit zu geben, sich auf Kosten der deutschen Zuckerindustrie auszudehnen und sie von ihrem Platz auf dem Weltmarkt allmählich zu verdrängen. Um dieser Gefahr vorzubeugen, ist eine jährliche Erneuerung des Kontingents in Aussicht genommen, die regelmäßig im Februar der Bundesrath vorzunehmen und die sich im Hinblick auf die Ausfuhrnotwendigkeit des deutschen Zuckers nicht blos an die Steigerung des inländischen Verbrauches anzulehnen hat.

Von besonderer Wichtigkeit ist schließlich die Bestimmung, daß der Bundesrath ohne Mitwirkung des Reichstags sofort die Ermäßigung oder Aufhebung der Exportprämien anordnen kann, sobald in anderen Ländern, die Zuckerprämien gewähren, dieselben ermäßigt oder abgeschafft werden. Das ist eine deutliche Einladung an Frankreich, Österreich, Belgien und Holland in ernster Weise der Abschaffung ihrer Prämien näher zu treten, und Reichsregierung wie Zuckerindustrie in Deutschland sind darin einig, daß dies die beste Lösung der Steuerfrage sein würde. Die Regierungen der genannten Staaten können in dieser Bestimmung den festen Willen der deutschen Regierung erblicken, ihrerseits Alles zu thun, um dem Prämienwesen ein Ende zu machen und erkennen, daß man bei uns nur durch die Haltung des Auslandes gezwungen zur Einführung von Kampsprämien übergeht, aber davon absehen wird, wenn die anderen Länder so vernünftig sein werden, ihre Prämien herabzusetzen oder aufzugeben.

(D. deutsche Zucker Ind.)

Hierach schließt sich der Entwurf genau an die Grundprinzipien des neuen Branntweinsteuergesetzes an.